

§1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schillerschule Rudolstadt e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Rudolstadt eingetragen.

Die Mitgliedschaft in sonstigen Vereinen, die dem Vereinszweck dienlich sind, kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§2 – Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Angehörigen, Freunden und Förderern der Schillerschule Rudolstadt. Schüler können selbst Mitglied werden.

Zweck des Vereins ist:

- die Bildungsmöglichkeit der Schule zu fördern,
- die Schule in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen,
- Freunde und Förderer einzubinden, die der Schule mit Rat und Tat zur Seite stehen,
- sozial schwächeren Schülern gegebenenfalls Hilfe zu gewähren,
- durch Geld- und Sachspenden eine Ergänzung der Ausstattung der Schule über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus zu ermöglichen.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit allen staatlichen, kirchlichen und privaten Einrichtungen, soweit diese den Zielen und Aufgaben des Vereins dienlich sein können.

Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verwaltung, um eine Verbesserung der Situation der Schulen ganz allgemein zu erreichen, insbesondere aber der Schillerschule!

§3 – Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§4 – Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen.

§5 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand binnen vier Wochen zu entscheiden hat, erworben.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- durch Tod,
- durch Ausschließung.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins entgegen arbeitet, die Arbeit des Vorstandes oder der Einrichtung des Vereins nachhaltig stört oder verunglimpft oder sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

Das betreffende Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, die binnen drei Wochen ab Zugang der Berufung vom Vorstand einzuberufen ist. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied ein Recht auf gerichtliche Entscheidung nicht zu.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, zieht weder einen Anspruch gegen das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung nach sich.
4. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf schriftliches Verlangen unter der Angabe des Zwecks von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. die Wahl der Rechnungsprüfer
- e. Satzungsänderungen
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen schriftlich niedergelegt, sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in einem

Beschlussbuch zu sammeln. Eine schriftliche Mitteilung übergefasste Beschlüsse an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Kommt es bei dieser Abstimmung des Vorstandes wieder zur Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9 – Mitgliedsbeiträge

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 – Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf längstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Diese Vertretung gilt im Außen- wie im Innenverhältnis und ist in das Vereinsregister einzutragen. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat oder Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder berufen. Beirat und Ausschüsse treten nach Einladung durch den Vorstand zusammen.

§11 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf nach Einberufung durch den Vorsitzenden, im übrigen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat dann unverzüglich zu erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse sind zu protokollieren und in einem Beschlussbuch zu sammeln.

§12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13 – Geschäftsführung

Der Verein kann sich eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten.

§14 – Auflösung des Vereins

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereins ein positives Vermögen, so fällt dies an den jeweiligen Träger der Schillerschule mit der Verpflichtung, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schulwesens einzusetzen.